

Satzung der European Foundation for the Study of Diabetes
Europäische Stiftung für Diabetesforschung

gemäß der Satzungsänderung vom 27 April 2010

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen European Foundation for the Study of Diabetes -Europäische Stiftung für Diabetesforschung.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf.

§2

Gemeinnütziger Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Diabetologie.
3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterstützung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen zum Thema Diabetes.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§3

Erhaltung des Stiftungsvermögens

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem vom Stifter zur Verfügung gestellten Kapitalbetrag von 100,000,00 DM.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die diese zur nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dem Stiftungsvermögen zur Verfügung stellen.

§4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5
Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung nicht zu.

§6
Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind
a) der Vorstand
b) der Geschäftsführer.

§7
Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus den gleichen Personen in den gleichen Funktionen wie der Vorstand des Stifters. Der Vorsitzende, der Schatzmeister, der Sekretär und die beiden Vizepräsidenten des Stifters sind auch als Mitglied des Vorstandes der Stiftung deren Vorsitzender, Schatzmeister, Sekretär und Vizepräsidenten. Der Vorsitzende des Komitees für Fortbildung des Stifters ist ebenfalls Mitglied des Stiftungsvorstandes.
2. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird als Nachfolger diejenige Person benannt, die auch bei dem Stifter Nachfolger des Ausscheidenden wird.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand des Vorsitzenden oder entsprechend anderer Vorstandsmitglieder kann der Stiftungsvorstand eine in ihrer Höhe angemessene Aufwandsentschädigung beschließen.“

§8
Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter. Beide haben Alleinvertretungsbefugnis.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe des Geschäftsführers ist,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Bestellung des Geschäftsführers, Festsetzung seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - d) der Erlass der Geschäftsordnung im Falle des § 9.

§9
Rechte und Pflichten des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer und in seiner Vertretung der stellvertretende Geschäftsführer führen die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie haben die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne § 30 BGB.

§ 10 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann der Vorstand einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der medizinischen Forschung zu liegen. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand.

§ 12 Auflösung der Stiftung

Vorstand kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Diese Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung ist das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es zu steuerbegünstigten Zwecken zwecks Förderung von medizinischer Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 15 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Einwilligung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.